



# NIEDERSCHRIFT

über die 2. Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten der Stadt Wassenberg am 15.05.2024

## Anwesend sind:

### Vorsitzende/r

Stadtverordneter Jöris, Steffen, Dr. CDU

### a) vom Ausschuss

Stadtverordneter Albrecht, Hans-Josef	CDU	
sachkundiger Bürger Becker, Christoph	Bündnis 90/Die Grünen	Vertretung für Herrn Marc Ulrich
sachkundiger Bürger Caron, Franz-Josef	CDU	Vertretung für Herrn Marko Göbels
Stadtverordneter Eilert, Holger	Bündnis 90/Die Grünen	Vertretung für Herrn Thomas Lang
Stadtverordneter Jans, Werner	CDU	
sachkundiger Bürger Jansen, Christoph	CDU	
sachkundiger Bürger Jansen, Dieter	CDU	
Stadtverordneter Kliemt, Martin	CDU	Vertretung für Herrn Ricardo Poniewas
Stadtverordnete Krings, Natalie	SPD	
sachkundige Bürgerin Mielczarek, Julia	WFW	
Stadtverordneter Peters, Rainer	CDU	
Stadtverordneter Ramakers, Ingo	CDU	Vertretung für Herrn Lars Windeln
Stadtverordnete Schiffmann, Raja	SPD	Vertretung für Herrn Carsten Voigt
Stadtverordnete Seidl, Robert	Bündnis 90/Die Grünen	
Stadtverordneter Steinhage, Jan	Bündnis 90/Die Grünen	
Stadtverordneter Vaßen, Horst	WFW	
sachkundiger Bürger Vieten, Frank	Krethi & Plethi	Vertretung für Herrn Lars Röder

### als beratendes Mitglied

beratendes Mitglied Gerighausen, Karl-Leo CDU

### b) von der Verwaltung

Allgemeiner Vertreter Beckers, Martin	
Schriftführer Fuhrmann, Torsten	
Fachbereichsleiter Hilgers, Dominik	
Bürgermeister Maurer, Marcel	CDU
Fachbereichsleiter Oeben, Jürgen	
Stadtkämmerer Winkens, Marcel	

# Tagesordnung

## I. Öffentlicher Teil

- 1 . Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 05.03.2024
- 2 . Verabschiedung des Wasserversorgungskonzeptes gemäß § BV/FB6/034/2024  
38 Landeswassergesetz NRW für die Stadt Wassenberg
- 3 . Lärmaktionsplanung Stadtgebiet Wassenberg BV/FB6/040/2024  
Hier: a) Ergebnis der durchgeführten Offenlage und Beteiligung Träger öffentlicher Belange,  
b) Verabschiedung des Lärmaktionsplans
- 4 . Bebauungsplan Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst - Neu“ in der Ortschaft Wassenberg BV/FB6/035/2024  
hier: Beschluss zur Einleitung des 2. vereinfachten Änderungsverfahrens
- 5 . Bebauungsplan Nr. 73 "Kombibad" in der Ortschaft Wassenberg hier: Beschluss zur Einleitung des 1. vereinfachten Änderungsverfahrens BV/FB6/039/2024

Ausschussvorsitzender **Dr. Steffen Jöris** eröffnet die 2. Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Vertreterinnen und Vertreter der Presse sowie die Zuhörer.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ausschusssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Ausschussvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

## I. Öffentlicher Teil

<b>Zu TOP 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 05.03.2024</b>
---

**Beschluss des Ausschusses: (einstimmig)**

**Die Niederschrift über die 1. Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten am 05.03.2024 wird genehmigt.**

**Zu TOP 2. Verabschiedung des Wasserversorgungskonzeptes gemäß § 38 Landeswassergesetz NRW für die Stadt Wassenberg  
Vorlage: BV/FB6/034/2024**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 38 Abs. 3 LWG NRW sind Gemeinden zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung zur Aufstellung eines Konzeptes über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung (Wasserversorgungskonzept) verpflichtet.

Das Konzept war erstmalig in 2018 vorzulegen und ist alle sechs Jahre fortzuschreiben. Wie bereits in 2018 hat das Kreiswasserwerk Heinsberg den beiliegenden Entwurf des Wasserversorgungskonzeptes für die vier Städte Erkelenz, Hückelhoven, Wegberg und Wassenberg gemeinsam erstellt.

Nach entsprechender Verabschiedung durch den Stadtrat ist das fortgeschriebene Wasserversorgungskonzept der Bezirksregierung bis zum 30.06.2024 vorzulegen.

Die Inhalte sind den beiliegenden Anlagen zu entnehmen.

Alle Verständnisfragen aus der Mitte des Ausschusses werden umfassend beantwortet.

**Beschlussvorschlag an den Rat: (einstimmig)**

**Der Rat der Stadt Wassenberg verabschiedet das Wasserversorgungskonzept gem. § 38 Landeswassergesetz NRW für die Stadt Wassenberg.**

**Zu TOP 3. Lärmaktionsplanung Stadtgebiet Wassenberg  
Hier: a) Ergebnis der durchgeführten Offenlage und Beteiligung Träger öffentlicher Belange,  
b) Verabschiedung des Lärmaktionsplans  
Vorlage: BV/FB6/040/2024**

**Sachverhalt:**

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft am 18. Juli 2002, wurde bereits vor über 20 Jahren eine Richtlinie zu Schallimmissionen verabschiedet. Ähnlich wie das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zielt die EU-Umgebungslärmrichtlinie darauf ab, schädliche Umwelteinwirkungen durch Umgebungslärm zu vermeiden und zu vermindern.

Hierzu sind für bestimmte Gebiete und Lärmquellen strategische Lärmkarten zu erstellen, die Öffentlichkeit zu informieren und Lärmaktionspläne aufzustellen.

Für die Stadt Wassenberg wurde bisher noch kein Lärmaktionsplan aufgestellt, weshalb im Zuge der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung erstmalig ein Lärmaktionsplan aufzustellen ist. Die Mindestanforderungen an den Lärmaktionsplan ergeben sich aus § 47d Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie.

Der für die Stadt Wassenberg aufgestellte Entwurf des Lärmaktionsplanes sieht verschiedene Maßnahmen insbesondere für die Straße L117 vor; es wird auf den beigefügten Lärmaktionsplan verwiesen.

Nach Durchführung der Phase I zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der Entwurf der Lärmaktionsplanung für die Stadt Wassenberg dem Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten in seiner Sitzung am 05. März 2024 vorgestellt und u. a. der Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit (Offenlage, Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung) auf Grundlage des vorgestellten Entwurfs der Lärmaktionsplanung beschlossen.

Anschließend erfolgte im Zeitraum vom 15. März 2024 bis 30. April 2024 die Offenlage des Entwurfs mit Gelegenheit zur Stellungnahme für Bürgerinnen und Bürger. Diese erfolgte über das Online-Portal „Beteiligung NRW“ (<https://beteiligung.nrw.de>). Auf die Offenlage wurde ortsüblich hingewiesen (Bekanntmachung vom 6. März 2024 im Amtsblatt der Stadt Wassenberg, Verlinkung zum Beteiligungsportal auf der Homepage der Stadt Wassenberg, Pressemitteilung 14/2024 der Stadt Wassenberg vom 6. März 2024). Die Heinsberger Zeitung hat am 27. März 2024 über die Aufstellung des Lärmaktionsplans und die Beteiligungsmöglichkeit im Rahmen der Offenlage berichtet.

Zudem erfolgte die Beteiligung von TÖB und anderen Behörden. Angeschrieben wurden die Bezirksregierung Köln, der Kreis Heinsberg, und der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW), da die kartierten lärmbelasteten Bereiche ausschließlich an klassifizierten Straßen in der Baulast des Landes Nordrhein-Westfalen liegen. Zudem wurden die Nachbarkommunen Stadt Erkelenz, Stadt Hückelhoven, Stadt Heinsberg und Stadt Wegberg beteiligt.

Im Rahmen der Durchführung der II Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Stellungnahme aus der Bürgerschaft eingegangen und drei Stellungnahmen von TÖB bzw. Behörden. Die Abwägung zu den eingereichten Stellungnahmen ist im beigefügten Lärmaktionsplan unter Ziffern 7.2 und 7.3 dargelegt. Die einzelnen Stellungnahmen können dem Anhang 3 des Lärmaktionsplans entnommen werden.

Der Kreis Heinsberg und die Stadt Wegberg bringen keine Anregungen oder Bedenken vor.

Die Anregung aus der Bürgerschaft bezieht sich auf die L117 bzw. B221. Es wird zum einen angemerkt, dass sich durch Zusammenlegung der L117 mit der B221 der Lärm erheblich erhöht habe und eine schnelle Weiterführung der B221n sehr hilfreich wäre. Zum anderen wird angemerkt, dass aufgrund der Fällung der Bäume auf dem Wall zwischen Grüner Weg und Weilerstraße als wirksame Lösung nur eine Lärmschutzwand in Frage kommen würde.

Aus der Stellungnahme der Bürgerschaft ergibt sich kein Änderungsbedarf der in Ziffer 6.2 des Lärmaktionsplans genannten Maßnahmen zur Lärminderung. Die Prüfung, ob eine Erhöhung der Lärmschutzeinrichtung auf der westlichen Straßenseite durch eine Wand auf dem bestehenden Lärmschutzwall möglich ist, ist bereits als Maßnahme benannt. Die B221n ist mit den Ortsumgehungen Wassenberg und Unterbruch in Planung bzw. im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrsweegeplanes 2030.

Seitens Straßen.NRW wird ausgeführt, dass mit dem Lärmaktionsplan grundsätzlich kein Einvernehmen hergestellt werden könne, da für Straßen.NRW prinzipiell das nationale Recht gilt, auf dessen Grundlage sowohl die Ermittlung von Betroffenheiten als auch die Möglichkeiten der Maßnahmenumsetzung erfolgt. Hiermit ist gemeint, dass im Hinblick auf die Festlegung eventuell erforderlicher Maßnahmen zum Lärmschutz zunächst eine Berechnung nach den RLS erforderlich ist. Des Weiteren werden folgende weitere Hinweise gegeben:

- Schallschutzfenster müssen vom Grundstückseigentümer beantragt werden. Im Rahmen des Verfahrens werden sowohl baurechtliche als auch schalltechnische Belange geprüft.
- Verkehrsrechtliche Maßnahmen sind bei der Kreisverkehrsbehörde zu beantragen. Straßen.NRW wird als TÖB gehört und gibt eine entsprechende Stellungnahme bzw. Empfehlung ab. Angeordnet werden verkehrsrechtliche Maßnahmen durch die Kreisverkehrsbehörde.
- Lärmoptimierende Straßenbeläge sind ausschließlich im Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen in Abhängigkeit gesetzlicher Vorgaben umsetzbar.

Zur Prüfung solcher Maßnahmen zum Lärmschutz ist eine Berechnung nach den RLS erforderlich.

Aus der Stellungnahme von Straßen.NRW ergibt sich ebenfalls kein Änderungsbedarf der in Ziffer 6.2 des Lärmaktionsplans genannten Maßnahmen zur Lärminderung, da bereits in Ziffer 4 darauf verwiesen wird, dass die EU-Umgebungslärmrichtlinie keine Grenz-, Auslöse- oder Richtwerte beinhaltet, die verpflichtend einzuhalten wären und damit auch keine Rechtsansprüche zur Durchsetzung von Maßnahmen des Lärmaktionsplans abgeleitet werden können. Vor Umsetzung der in Ziffer 6.2 genannten Maßnahmen ist somit jeweils eine Einzelfallprüfung nach nationalem Recht erforderlich.

Im Ergebnis ergibt sich aus den Stellungnahmen kein Änderungsbedarf des bereits vorgelegten Entwurfs des Lärmaktionsplanes.

Stadtverordneter Eilert erklärt, dass eine besser koordinierte Schaltung der Ampelanlagen auf der L 117 bereits zu einer Reduzierung der Lärmbelastigung führen würde.

Bürgermeister Maurer führt aus, dass man zu diesem Thema im ständigen Austausch mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW stehe und es bereits zu einer Verbesserung der Ampelschaltung gekommen sei.

**Beschlussvorschlag an den Rat: (einstimmig)**

**a) Dem Ergebnis und der Abwägung der eingereichten Stellungnahmen der Phase II der Öffentlichkeitsbeteiligung, wie unter Ziffern 7.2 und 7.3 im Lärmaktionsplan dargestellt, wird zugestimmt**

**b) Der Lärmaktionsplan für das Stadtgebiet Wassenberg wird in der vorliegenden Form verabschiedet.**

<p><b>Zu TOP 4.      Bebauungsplan Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst - Neu“ in der Ortschaft Wassenberg hier: Beschluss zur Einleitung des 2. vereinfachten Änderungsverfahrens Vorlage: BV/FB6/035/2024</b></p>
--

**Sachverhalt:**

Der Bebauungsplan Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst - Neu“ in der Ortschaft Wassenberg ist seit dem Jahre 2012 rechtsverbindlich und wurde im Jahre 2016 in einem 1. Änderungsverfahren geändert.

Mit Schreiben vom 12.01.2024 beantragt die Firma Schönackers Umweltdienste, den Bebauungsplan erneut zu ändern, um einen Umbau und die Modernisierung des Betriebes vornehmen zu können (Anlage 1).

Die derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst - Neu“ schließen unter Punkt 1.3 der textlichen Festsetzungen Betriebe zur Lagerung, Sortierung und Verarbeitung von Abfallprodukten sowie Müllumladestationen und Recyclinganlagen aus.

Dieser Passus soll nun ersatzlos gestrichen werden und der Punkt 1.3 der textlichen Festsetzungen ist wie folgt anzupassen:

„In den Gewerbegebieten sowie im Industriegebiet sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sowie Anlagen zur Lagerung, Sortierung und Verarbeitung von Gift- und Gefahrstoffen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig“.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, so dass die Bebauungsplanänderung gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren möglich ist.

Ein Übersichtsplan über die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst - Neu“ ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Tagesordnungspunkt war bereits Beratungsgegenstand in der Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten am 21.03.2024. Hier wurde der Antrag gestellt, die Änderung des Punktes 1.3 der textlichen Festsetzungen noch wie folgt zu ergänzen:

Die Lagerung, Sortierung und Verarbeitung von Siedlungsabfällen, biologisch abbaubaren Abfällen, gastronomischen Abfällen, Sandfangrückständen sowie Sieb- und Rechenrückständen ist nicht zulässig.

Da aber der Begriff Siedlungsabfälle auch Holz, Papier und Karton umfasst, wurde vom Ausschuss beschlossen, den Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Ratssitzung zurückzustellen und eine abgestimmte Formulierung der textlichen Festsetzung zu erarbeiten.

Zwischenzeitlich wurde eine Formulierung zwischen der Firma Schönmackers Umweltdienste, dem Büro VDH Projektmanagement GmbH und der Verwaltung abgestimmt, die wie folgt lautet:

In den Gewerbegebieten sowie im Industriegebiet sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Müllumladestationen, Recyclinganlagen und vergleichbare Anlagen zur Lagerung, Sortierung und Behandlung von folgenden Abfällen

AVV 20 03 01 (hier: kommunale Restabfälle),

AVV 20 01 08 (hier: kommunale Bioabfälle),

AVV 20 03 06 (Kanalräumgut),

AVV 19 08 02 (Sandfangrückstände) und

AVV 19 08 01 (Sieb- und Rechenrückstände)

der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist, als auch von Gift- und Gefahrstoffen, gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig

**Beschluss des Ausschusses: (einstimmig)**

**Der Bebauungsplan Nr. 17 N „Gewerbegebiet Forst - Neu“ in der Ortschaft Wassenberg wird in einem 2. vereinfachten Änderungsverfahren mit dem Ziel geändert, den Punkt 1.3 der textlichen Festsetzungen wie folgt anzupassen:**

**„In den Gewerbegebieten sowie im Industriegebiet sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Müllumladestationen, Recyclinganlagen und vergleichbare Anlagen zur Lagerung, Sortierung und Behandlung von folgenden Abfällen**

**AVV 20 03 01 (hier: kommunale Restabfälle),**

**AVV 20 01 08 (hier: kommunale Bioabfälle),**

**AVV 20 03 06 (Kanalräumgut),**

**AVV 19 08 02 (Sandfangrückstände) und**

**AVV 19 08 01 (Sieb- und Rechenrückstände)**

**der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist, als auch von Gift- und Gefahrstoffen, gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig“.**

**Es sind die erforderlichen Verfahrensschritte gemäß § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**

<b>Zu TOP 5.      Bebauungsplan Nr. 73 "Kombibad" in der Ortschaft Wassenberg hier: Beschluss zur Einleitung des 1. vereinfachten Änderungsverfahrens Vorlage: BV/FB6/039/2024</b>
--

**Sachverhalt:**

Der Bebauungsplan Nr. 73 „Kombibad“ ist seit dem Jahre 2006 rechtsverbindlich.

Der Kreis Heinsberg beabsichtigt auf dem Grundstück vor dem Parkbad, Gemarkung Wassenberg, Flur 7, Nr. 314 teilweise, Auf dem Taubenkamp, die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte mit insgesamt sechs Gruppen. Der Kreis Heinsberg wird erstmals den Bau einer Kindertagesstätte in Eigenregie durchführen.

Der Bebauungsplan Nr. 73 „Kombibad“ setzt für diesen Bereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kombibad, Freizeiteinrichtung“ fest. Um die planungsrechtliche Zulässigkeit zu erreichen, ist die Zweckbestimmung des Sondergebietes um „Anlagen für soziale Zwecke (Kindertagesstätte)“ zu erweitern.

Die geringfügige Änderung des Bebauungsplanes ist mit dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Heinsberg abgestimmt.

Eine Kostenübernahmeerklärung des Kreises Heinsberg für etwaige erforderliche Fachgutachten im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplanes liegt vor.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, so dass die Bebauungsplanänderung gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren möglich ist.

Ein Übersichtsplan über die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Kombibad“ ist als Anlage beigelegt.

**Beschluss des Ausschusses: (einstimmig)**

**Der Bebauungsplan Nr. 73 „Kombibad“ in der Ortschaft Wassenberg wird in einem 1. vereinfachten Änderungsverfahren mit dem Ziel geändert, die Zweckbestimmung des Sondergebietes um „Anlagen für soziale Zwecke (Kindertagesstätte)“ zu erweitern.**

**Es sind die erforderlichen Verfahrensschritte gemäß § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**

**Tagungsort: im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg**

**Beginn: 19:30 Uhr**

**Ende: 19:55 Uhr**

**Der Vorsitzende**

**Schriftführer**

**Dr. Steffen Jöris**

**Torsten Fuhrmann**